



Der Stadtrat der Stadt Stein erläßt gemäß Beschluß vom 29. April 1993 folgende

## EHRENORDNUNG DER STADT STEIN

### Art. 1 Bürgermedaille

(1) Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für hervorragende Verdienste um die Stadt Stein wird die "Bürgermedaille" verliehen. Mit der Bürgermedaille werden nur Gemeindeglieder im Sinne des Art. 15 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern ausgezeichnet.

(2) Als ein hervorragendes Verdienst gilt auch die ehrenamtliche Tätigkeit eines Stadtratsmitgliedes über die Dauer von mindestens vier Wahlperioden. Die Verleihung erfolgt jedoch erst, wenn mit einer endgültigen Aufgabe der ehrenamtlichen Tätigkeit zu rechnen ist.

### Art. 2 Verdienstmedaille

(1) Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für besondere Verdienste um das Wohl der Allgemeinheit, sowie für besondere Leistungen auf dem Gebiete der Kultur, der Wirtschaft und des Sportes wird die "Verdienstmedaille" verliehen. Die Verleihung erfolgt ohne Unterschied der Gemeindegliederzugehörigkeit.

(2) Als besondere Verdienste gelten u.a.:

- a) die ehrenamtliche Tätigkeit eines Stadtratsmitgliedes über die Dauer von mindestens zwei Wahlperioden, wobei die Verleihung grundsätzlich erst mit der endgültigen Aufgabe der ehrenamtlichen Tätigkeit erfolgen kann;
- b) eine aktive Dienstzeit von mindestens 40 Jahren bei den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt oder beim Bayerischen Roten Kreuz oder bei besonderen Verdiensten in diesen Organisationen nach mindestens 25 Dienstjahren;
- c) eine mindestens 20jährige Dienstzeit im Krankenpflagedienst der Stadt;
- d) auf dem Gebiete des Sportes die Erringung einer Bundes-Meisterschaft durch einen Einwohner oder ein Mitglied eines Steiner Vereins;
- e) die Rettung eines Menschen vor dem Tode unter Einsatz des eigenen Lebens.

### Art. 3 Medaille "Bürger für Stein"

(1) Als Zeichen ehrender und dankbarer Anerkennung für große Verdienste um das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere für Leistungen auf dem Gebiete der Nächstenhilfe, des Gemeinsinns, der Kultur, der Wirtschaft und des Sportes wird die Medaille "Bürger für Stein" verliehen.

(2) Als große Verdienste gelten u.a.

- a) jahrelange freiwillige und ehrenamtliche Betreuung von hilfsbedürftigen Menschen (Kranken, Alten, Kindern) ohne daß hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht,
- b) jahrelange freiwillige und ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinen oder auch in Institutionen der Nächstenhilfe.

(3) Die Medaille "Bürger für Stein" soll insbesondere die Ehrung solcher Personen ermöglichen, deren Verdienste für die Auszeichnung mit der Bürger- oder Verdienstmedaille nicht ausreichen oder weil andere Gründe dagegen stehen.

### Art. 4 Medaillen und Anstecknadeln

(1) Die Bürgermedaille und die Verdienstmedaille haben einen Durchmesser von 50 mm. Die Medaille "Bürger für Stein" hat einen Durchmesser von 40 mm.

(2) Die Bürgermedaille besteht aus Gold mit einem Feingoldgehalt von 750/000. Die Verdienstmedaille besteht aus Feinsilber 1000/000. Die Medaille "Bürger für Stein" besteht aus einer kupferfarbigen Legierung.

(3) Bürger- und Verdienstmedaille tragen auf der Vorderseite das Stadtwappen und die Inschrift "Stadt Stein". Die Bürgermedaille trägt auf der Rückseite eine Abbildung der charakteristischen Stadtansicht aus dem Jahr 1977, sowie die Inschrift "In Anerkennung".

Die Rückseite der Verdienstmedaille hat keine Prägung; sie dient zur Aufnahme einer gravierten Schrift über den Namen des Empfängers, sowie Datum und Anlaß der Verleihung.

Die Medaille "Bürger für Stein" trägt auf der Vorderseite das Stadtwappen und die Inschrift "Bürger für Stein \* Stadt Stein". Die Rückseite der Medaille

"Bürger für Stein" hat keine Prägung; sie dient zur Aufnahme einer gravierten Schrift über den Namen des Empfängers, sowie das Jahresdatum der Verleihung.

#### **Art. 5 Anstecknadeln bzw. -broschen**

(1) Die Medaillen sind nicht zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt.

(2) Neben der jeweiligen Medaille wird den ausgezeichneten Personen jeweils eine Anstecknadel oder Brosche mit dem Stadtwappen, und zwar

vergoldet für Inhaber der Bürgermedaille,

versilbert für Inhaber der Verdienstmedaille und

broncefarben für Inhaber der Medaille "Bürger für Stein"

ausgehändigt. Bereits mit Bürger- und Verdienstmedaillen ausgezeichnete Personen erhalten die jeweilige Anstecknadel bzw. -brosche nachträglich ausgehändigt.

(3) Medaillen und Anstecknadeln bzw. -broschen sind keine Orden oder Ehrenzeichen im Sinne des Art. 118 Abs. 5 der Bayerischen Verfassung.

#### **Art. 6 Vorschläge, Verleihung**

(1) Über die Verleihung einer Medaille entscheidet auf Vorschlag eines Ehrenausschusses der Stadtrat.

(2) Medaillen und Anstecknadeln bzw. -broschen gehen in das Eigentum des Empfängers über. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgestellt.

(3) Jede Medaille wird nur einmal verliehen.

#### **Art. 7 Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung tritt am 01. Mai 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ehrenordnung (Beschluss des Gemeinderates) vom 22. März 1966, geändert durch Stadtratsbeschluss vom 28. Februar 1978 außer Kraft.

Stein, 30. April 1993

**STADT STEIN**

gez. W. Biewald

Werner Biewald  
Erster Bürgermeister